

Frühlingsmarkt/Herbstmarkt Marktordnung und Teilnahmebedingungen

Veranstalter:

Umweltzentrum Fulda – Zentrum für Nachhaltigkeit, Gartenkultur und Tierpädagogik e.V.

Anerkennung:

Das Betreten des Geländes ist für Ausstellende, Anbietende und Besuchende nur unter Anerkennung der Marktordnung gestattet. Mit dem Betreten des Geländes wird die Marktordnung anerkannt.

Ort und Öffnungszeiten:

Die Veranstaltung findet als Jahrmarkt im Sinne des § 68 (2) der Gewerbeordnung an einem Sonntag in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Das Datum ist dem jeweiligen Einladungsschreiben zu entnehmen. Ort ist das Umweltzentrum einschließlich des angrenzenden Außenbereiches in der Johannisstraße 44 in Fulda. Die Öffnungszeiten sind Pflichtzeiten für die Standbetreibenden, d. h. der Abbau der Stände darf nicht vor 17.00 Uhr beginnen.

Teilnahme:

Teilnahmeberechtigt sind gewerbliche und private Anbietende. Gewerblich Anbietende müssen den Großteil der Marktleute stellen und sie haben zur Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung eine Empfangsbescheinigung nach § 15 (1) GewO (Gewerbeschein) oder eine Reisegewerbekarte nach § 55 (2) GewO vorzulegen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 70 (1) GewO. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Ausstellende und Anbietende von der Teilnahme ausschließen. Der Veranstalter bestätigt die Teilnahme nach schriftlicher Anmeldung durch die Bewerbenden. Die Anmeldung muss unter Benutzung des Anmeldeformulars mit vollständigen Angaben erfolgen.

Die angebotenen Waren sollen in einem inhaltlichen Bezug zu dem pädagogischen Auftrag des Veranstalters: „Bildung, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen aus Umweltschutz und Gartenkultur“ stehen.

Zugelassen werden auch Stände, die Lebensmittel und Getränke zum sofortigen Verzehr verkaufen. Hierzu ist das beigefügte Formular: "Anzeige über die Abgabe von Speisen und Getränken" auszufüllen und selbstständig an: gewerbe@fulda.de zu senden.

Die Anzeige hat spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung Schriftlich zu erfolgen! Siehe PDF: "Anzeige über die Abgabe von Speisen und Getränken".

Für die Einhaltung dieser Vorschrift und der hygienischen Auflagen ist eigenverantwortlich Sorge zu tragen.



Stände mit Lebensmitteln:

Die kostenpflichtige Abgabe von Lebensmitteln zum direkten Verbrauch ist nur nach spezieller Vereinbarung mit dem Veranstalter erlaubt. In diesen Fällen sind die einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelhygienerechts verpflichtend (Verordnung der EG Nr. 852/ 2004 in Verbindung mit der Lebensmittelhygienerecht-DV-Lebensmittel).

Marktstände, Auf- und Abbau, Parken:

Die Stände sind nach Standplan bzw. Anweisungen des Veranstalters vor Ort zu platzieren. Sie werden von den Teilnehmenden bereitgestellt. Der Veranstalter stellt gegen Gebühr, nach Verfügbarkeit, freiwillig und unverbindlich, Tische und Bänke gemäß der Bestellung der Teilnehmenden zur Verfügung. Der Umfang des Standes wird vom Veranstalter bestätigt. Bei einem Verkaufsanhänger ist eine Anlieferung in die Grünanlage nur bis 09:15 Uhr möglich. Danach dienen alle Wege den Besucherinnen und Besuchern. Ein ortsnahe Be- und Entladen ist aber wie in den letzten Jahren auf dem Eingangsbereich vor der Grünanlage möglich. Die Stände müssen bis 11:45 Uhr aufgebaut sein, ein Abbau ist ab 17 Uhr möglich. Abweichungen sind nur nach Absprache mit dem Veranstalter möglich. Die Marktteilnehmenden werden gebeten, ihre Waren ohne Kfz in den Park zu bringen. Ist die Platzierung schwerer Kfz unumgänglich (z.B. Spülmobil, Imbisswagen) wird ein Standplatz ausgewiesen, der die Rasenfläche schont. Das Befahren und Beparken der Grünflächen ist nicht zulässig. Den Anweisungen des Veranstalters ist zu folgen. In diesem Fall nehmen Sie bei der Buchung bereits Kontakt zum Veranstalter auf und klären die Sondersituation. Das Einschlagen von Erdnägeln oder Bodenankern in die Wegedecken zur Befestigung und Stabilisierung der Verkaufsstände ist grundsätzlich nicht erlaubt. Sandsäcke, Gewichtssteine o. ä. Alternativen bieten sich zur Sicherung der Verkaufsstände an.

Standgebühren:

Am Markttag wird eine Standgebühr fällig. Deren Höhe bemisst sich nach den Konditionen im Anmeldeformular und ist am Markttag bis spätestens 12:00 Uhr zu entrichten. Mit der Standgebühr sind die Überlassung der Verkaufsfläche sowie die Benutzung der Versorgungseinrichtungen abgedeckt.

Mitglieder des Umweltzentrum Fulda e.V. sind von der Gebühr für die Verkaufsfläche befreit, sofern der Marktstand rein informativen Zwecken (keinen gewerblichen) dient.

Mitglieder des Umweltzentrums Fulda e. V., die einen gewerblichen Verkaufsstand betreiben (also an dem Tag selbst direkt Produkte anbieten und verkaufen), zahlen 50 % der Standgebühr.

Marktteilnehmer, die kein Mitglied des Umweltzentrum Fulda e. V. sind, zahlen in jedem Fall die volle Gebühr.

Reinigung, Abfall:

Jeder Standinhaber hat den ihm zugewiesenen Verkaufsstand und den unmittelbar umgebenden Verkehrsbereich sauber zu halten. Leergut, Verpackungsmaterial, Kartonage und Müll sind vom Standinhaber mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.



Werbung:

Werbung erfolgt durch den Veranstalter. Teilnehmer werden gebeten die Werbemaßnahmen zu unterstützen.

Haftung:

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die dem Teilnehmer oder Dritten aufgrund der Benutzung des Veranstaltungsgeländes und den Verkaufsständen entstehen. Der Marktteilnehmende haftet dem Veranstalter für alle von ihm im Rahmen des Nutzungsverhältnisses verursachten Schäden. Gewährleistungen jeglicher Art werden vom Veranstalter ausgeschlossen.

Mit der Unterschrift werden die genannten Bedingungen anerkannt und gemeinsam mit der Anmeldung gültig.

Datum, Ort, Unterschrift Aussteller

